

Benutzungsordnung für die Schulkind Betreuung der Gemeinde Aspach mit 1. Änderung vom 22.06.2015 und 2. Änderung vom 03.07.2017

§ 1 Allgemeines

Für die Schulkind Betreuung sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung und die folgende Benutzungsordnung maßgebend.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt (§ 8) erhoben. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages wird die Benutzungsordnung Bestandteil des Vertrages.

In der Schulkind Betreuung werden schulpflichtige Kinder aufgenommen, deren Erziehung und Betreuung durch Familien aus den unterschiedlichsten Gründen der Ergänzung Bedarf. Die Schulkind Betreuung soll den Kindern Hilfestellung zur Bewältigung ihrer alltäglichen Situation geben und sie zu größtmöglicher altersentsprechender Selbständigkeit führen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter die Schulkind Betreuung fallen folgende Betreuungsformen:
1. **Kernzeitbetreuung**
Ein Betreuungsangebot mit max. 7 Stunden pro Tag, während der Schul- bzw. Ferienzeit (während der Schulzeit inkl. Unterricht).
 2. **Hortbetreuung**
Ein Betreuungsangebot mit max. 10 Stunden pro Tag, während der Schul- bzw. Ferienzeit (während der Schulzeit inkl. Unterricht).

§ 3 Aufgabe der Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgaben, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die Gesamtentwicklung des Kindes.

- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/-innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung.
- (3) Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Angebote der Einrichtungen nehmen auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 4

Aufnahme und Wechsel der Einrichtungen

- (1) In die Einrichtung werden Kinder von Beginn bis Ende der Grundschulzeit aufgenommen.
- (2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach den erlassenen Aufnahmekriterien der Träger. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass Plätze vorhanden sind. **Ein Rechtsanspruch hierauf besteht allerdings nicht.**

Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, wird nach folgenden Gesichtspunkten und in der Reihenfolge aufgenommen:

1. Allein lebend mit Kind: erwerbstätig, in Ausbildung, Studium oder in Maßnahme nach dem SGB II
2. Zusammen lebende Elternteile: beide erwerbstätig, in Ausbildung, Studium oder in Maßnahme nach dem SGB II
3. Ein Elternteil erwerbstätig, in Ausbildung, Studium oder in Maßnahme nach dem SGB II und ein Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend
4. Allein lebend mit Kind und arbeits- und beschäftigungssuchend
5. Zusammen lebende Elternteile und arbeits- und beschäftigungssuchend.

Ortsansässige Kinder werden innerhalb dieser Kriterien bevorzugt behandelt. Bescheinigungen oder Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, Vorliegen der Abbuchungsermächtigung für den Beitrag sowie nach schriftlicher Zusage durch die Gemeinde (Unterzeichnung des Aufnahmevertrages).
- (4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus (Wundstarrkrampf) und Kinderlähmung (Polio) vornehmen zu lassen.

§ 5

Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher der Leitung der Einrichtung übergeben werden. Das Ausscheiden ist nur möglich auf Ende eines Kalendermonats.
- (2) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 2. das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 3. die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 4. der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 5. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kinde angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden konnte,
 6. wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört.

§ 6

Öffnungszeiten und Besuch der Einrichtung

- (1) Die Schulkind Betreuung **beginnt am 01.09. und endet am 31.08.** des Folgejahres.
- (2) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (3) Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Bei wiederholter Abweichung behält sich die Gemeinde die Erhebung eines Entgelts in Höhe von 30,00 € vor.

§ 7

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird von den Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie von denjenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung veranlasst haben, ein Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Der Elternbeitrag für die Kernzeitbetreuung ist abhängig von der Hinzu- bzw. Abbuchung der Ferienzeit für 10 Monate oder 12 Monate.
- (2) Maßstab für die Festsetzung des Benutzungsentgelts ist
 1. bei allen Einrichtungen der Schulkind Betreuung
 - 1.1. der Umfang der Betreuungszeit,
 - 1.2. die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Schuldners des Elternbeitrags (siehe Abs. 6),
 2. im Übrigen - besondere Leistungen: insbesondere Essensgeld.
- (3) Ergeben sich Änderungen nach Abs. 2, sind die Personensorgeberechtigten dazu verpflichtet, mit einer Frist von 4 Wochen, ab Änderungsdatum, dies der Gemeinde mitzuteilen. Der Elternbeitrag ändert sich nach Mitteilung auf den darauffolgenden Monat. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungszeit (1.1.), wenn diese aus familiären oder beruflichen Gründen erhöht werden soll.
- (4) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Das Benutzungsentgelt ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Der Elternbeitrag wird durch die Gemeinde im Lastschriftverfahren erhoben.

Wird das Kind **nach** dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen bzw. zur Eingewöhnung in die Einrichtung gebracht, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien, bei vorübergehendem Fehlen des Kindes durch Krankheit, bei anderweitiger Abwesenheit, bei amtlich angeordneter, streikbedingter oder eine sonstige durch höhere Gewalt bedingte Schließung der Kindertageseinrichtung von weniger als einem Monat Dauer in voller Höhe zu bezahlen.
- (6) Zählkinder sind Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben und dort polizeilich gemeldet sind. Zählkinder sind auch Pflegekinder.

Unterhaltungspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben werden nicht berücksichtigt.
- (7) Soweit von den Eltern einer Gruppe der Einrichtung, in der ein Essen angeboten wird, die Ausgabe einer Mahlzeit für die betreuten Kinder gewünscht wird, sind die Kosten von den Eltern zu übernehmen.
- (8) Der jeweils gültige monatliche Elternbeitrag und die besonderen Leistungen ergeben sich aus der **Anlage 1** – jeweils gültige Gebührenordnung.
- (9) Für Besuchskinder wird ein tägliches Entgelt erhoben, das sich aus der **Anlage 1** – jeweils gültige Gebührenordnung ergibt.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (**Anlage 2** - Elternbrief Infektionsschutzgesetz).
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, wie Bindehautentzündung verursacht durch Adenoviren, Diphtherie, Cholera, Campylobacter, Typhus, Paratyphus, Tuberkulose, durch EHEC-Bakterien verursachten Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr, Shigellose, Rotaviren, Noroviren, Borkenflechte, Hepatitis, Pest, Krätze und Meningokokken-Infektionen die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (**Anlage 3** - Unbedenklichkeitsbescheinigung). Dies gilt auch bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von vier Wochen (im Ernstfall sind entsprechend durchgeführte/durchzuführende Maßnahmen ebenfalls nach **Anlage 4** - Information über Kopfläuse, zu erklären).

- (4) In **besonderen Fällen** werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach vorheriger ärztlicher schriftlicher Vereinbarung gegenüber den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen, verabreicht (**Anlage 5** - Verabreichung von Medikamenten). Bei jedem Schadensfall infolge dieser Medikamentengabe sind die Mitarbeiter/-innen von jeglicher Haftung freigestellt.

§ 11 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können nach Absprache und Zustimmung mit der Gruppenleitung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Aspach, den 18. November 2014

Bürgermeisteramt

gez.
Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister